

71. 1. Der Herausgebervertrag als Mischung aus verschiedenen Vertragsarten, unter Umständen auch mit wesentlichen Merkmalen des Gesellschaftsvertrags; Besonderheiten gemeinsamer Herausgeberschaft.

2. Gibt ernstliche, nachhaltige Störung des Einvernehmens unter den Herausgebern dem Verleger einen rechtlichen Grund, daß auf Lebenszeit der Herausgeber eingegangene Rechtsverhältnis zu kündigen?

Gesetz über den Verlagsvertrag §§ 30, 31. BGB. §§ 723, 242.

I. Zivilsenat. Urf. v. 5. Januar 1927 i. S. S. (Rl.) m. D. & S. (Inhaber G.) (Verl.). I 159/26.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Verlag des Beklagten erscheint „Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich“. Nach Schmollers Tode schrieb der Beklagte an den Kläger, der damals in Berlin amtlich tätig war, und bat ihn, die Herausgeberschaft des Jahrbuchs gemeinsam mit Professor Sp. in Berlin zu übernehmen. Sp. war lange Jahre bei Schmoller als Assistent und zugleich Schriftleitungssekretär des Jahrbuchs in besonderer Vertrauensstellung gewesen. Mit dem Kläger und Sp. schloß der Beklagte unterm 30. Oktober/17. November 1917 einen Vertrag, der (§ 1) den beiden Professoren vom 1. Januar 1918 ab die gemeinsame Schriftleitung des Jahrbuchs übertrug.

Der § 7 dieses Vertrags bestimmte, daß die beiden Herausgeber die Redaktionsgeschäfte unter sich verteilen und regelmäßig unter der Geschäftsleitung der Redaktion mit dem Verlag verkehren sollten. Er regelte sodann die gemeinsame Behandlung des Druckes von Jahrbuchbeiträgen. Im § 8 heißt es: „Die Herausgeber-

schaft endet mit dem Tode der Herausgeber. Beim Tode eines der beiden Redakteure wird vom Überlebenden und dem Verlag gemeinsam bestimmt, ob ein neuer Mitherausgeber und wer als solcher eintritt."

Im Jahre 1919 siedelte Professor Sp. von Berlin nach Bonn über. Schon während seines Berliner Aufenthalts beschwerte er sich in Briefen an den Kläger (bei dem der Redaktionssekretär arbeitete) mehrmals darüber, daß er in der Herausgebertätigkeit übergangen werde; er bestand darauf, seine vertragliche Gleichstellung auch in der Art der geschäftlichen Erledigung anerkannt zu sehen, machte Vorschläge dafür, wie das geregelt werden könne, und bat um eine grundsätzlich ordnende Aussprache. Der Kläger erwiderte, daß die Notwendigkeit einheitlicher Geschäftsleitung ihm eine tatsächliche Vorzugsstelle sichere, lehnte das Zugeständnis förmlicher Gleichberechtigung Sp.'s ab und wies dessen Vorschläge als undurchführbar oder mit den Anforderungen des Unternehmens nicht verträglich zurück. Wiederholte schriftliche Erörterung führte zu keiner Einigung. Im Verlauf langen, eingehenden Briefwechsels traten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, bei aller Wahrung äußerer Form unter den von früher her befreundeten Männern, nur um so deutlicher zutage. Durch Brief vom 29. und Telegramm vom 31. März 1921 an Sp. erklärte der Kläger, daß er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch mache, spätestens zum 31. Dezember 1921 also die Mitherausgeberschaft erloschen sei. Diese Kündigung wurde zwar nachher als nicht geschehen behandelt. In weiterem Schriftwechsel aber zeigte sich der frühere Zwiespalt. Unterm 17. Mai 1921 schrieb der Kläger dem Beklagten, daß ihm die Auflösung des bestehenden Rechtsverhältnisses zwischen Sp. und ihm als der beste Weg erscheine, alle bisherigen Rechtsbeziehungen auch zum Verlag zu beseitigen und damit den Boden für einen neuen Wiederaufbau freizumachen. Sein Brief vom 9. Juni 1921 führte das näher aus. Danach war sein Plan, das Verhältnis zu Sp. gütlich oder nötigenfalls auf dem Rechtsweg aufzulösen und das Jahrbuch dann auf Grund neuen Abkommens bei dem Verlag allein herauszugeben.

Der Briefwechsel darüber zog sich in die Länge, ohne ein Ergebnis zu zeitigen. In einem Schreiben vom 20. Juni 1922 an den Kläger beschwerte sich der Beklagte ebenfalls, daß ihm der Ton

„außerordentlich unsympathisch“ sei, der sich zu seinem Bedauern im schriftlichen Verkehr zwischen Herausgeber und Verlag herausgebildet habe, bezeichnete die fortgesetzten Klagen in den Briefen des Klägers als ungerechtfertigt, und lehnte es ab, den Schriftwechsel mit ihm selbst in die Hand zu nehmen und an der Geschäftsführung in seinem Verlag etwas zu ändern.

Unterm 13. August 1922 erklärte Professor Sp. dem Kläger zum Ende des laufenden Jahres und Jahrgangs den Austritt aus dem Gesellschaftsverhältnis zu ihm und bemerkte, daß er — den bereits Ende März 1921 vom Kläger ausgesprochenen Gedanken aufnehmend — damit die Auflösung des Verlagsvertrags herbeiführe. Dies wiederholte er dem Inhalt nach in seinem Schreiben vom 15. Dezember 1922 mit dem Bemerkten, daß der Verlag sich ihm verpflichtet habe, keine Neuregelung vorzunehmen, der er nicht zustimme. Der Beklagte schrieb dem Kläger am 28. Dezember 1922, er sehe den Vertrag vom 17. November 1917 als nicht mehr bestehend an, weil er infolge Ausscheidens des einen Herausgebers nicht mehr den beim Abschluß bestehenden Absichten entspreche. Am 6. Januar 1923 wiederholte er, der Wegfall des einen Herausgebers habe den Vertrag gelöst, und erklärte ferner, daß ihm nichts anderes übrig bleibe, als die Herausgabe des Jahrbuchs in andere Hände zu legen. Der Kläger widersprach, bot nochmals die Handschrift für das nächste Heft an und bestand auf Erfüllung des Vertrags vom 17. November 1917.

Während des Jahres 1923 erschien das Jahrbuch nicht. Der in der Reihe fällige Jahrgang 47 kam, herausgegeben von Professor Sp., im Jahre 1924 im Verlag des Beklagten heraus. Die weiterhin erschienenen Hefte bezeichnen gleichfalls Professor Sp. als alleinigen Herausgeber.

Der Kläger verlangt, daß der Beklagte verurteilt werde, Schmollers Jahrbuch ferner nicht ohne seine Zustimmung erscheinen zu lassen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Kläger gründet seinen Unterlassungsanspruch auf den Vertrag, den er und Sp. unterm 30. Oktober/17. November 1917 mit dem Beklagten über die Herausgabe des Jahrbuchs geschlossen

haben. Herausgeberverträge können je nach Zweck, Umständen und besonderem Inhalt von sehr verschiedenem rechtlichen Wesen sein (RGZ. Bd. 113 S. 71). Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß der vorliegende Vertrag zwischen dem Verleger auf der einen und den beiden Gelehrten auf der anderen Seite ein aus Verlags-, Werk- und Dienstvertrag gemischtes Rechtsverhältnis begründet hat. Besteht ein Schriftwerk, wie die einzelnen Hefte des Jahrbuchs, aus getrennten Beiträgen mehrerer, so wird für dieses Sammelwerk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen (§4 UrhG.). Der Herausgeber wiederum überläßt das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung (§1 VerlagsG.). Ein gleiches geschieht mit den vom Herausgeber selbst verfaßten Arbeiten, die als Beiträge in die Zeitschrift aufgenommen werden. Der Herausgeber oder, wie es gleichbedeutend im Vertrag heißt, Schriftleiter hat als solcher Beziehungen zu gewissen Fachkreisen anzuknüpfen und zu pflegen, für den abschnittsweise wiederkehrenden Bedarf der Zeitschrift vorzusehen. Er hat Stoff zu beschaffen, zu prüfen, zu sammeln, etwa nötige Änderungen zu veranlassen. Das als geeignet Angenommene muß er zusammenstellen, auch Anfertigung von Arbeiten anregen, Besprechungen vergeben. Überwachung, Durchsicht, Stoffordnung, Schriftwechsel fordern von ihm die mannigfaltigste Tätigkeit. Neben der des Urhebers liegen darin höhere Dienste verschiedener Art, zum Teil auch Herbeiführung von Arbeitsergebnissen wie bei einem Werke, sodaß sich mit den hier vorherrschenden Eigenschaften eines Verlagsvertrags Züge des Dienst- und des Werkvertrags, auch der Geschäftsbesorgung verbinden (§§ 611 flg., 631 flg., 675 BGB.). Die zwischen Herausgebern und Verleger begründete Gemeinsamkeit des vertraglich von ihnen allen zu fördernden Zweckes legt den Gedanken nahe, ob in gewissem Maße nicht außerdem Grundsätze der Gesellschaft (§§ 705 flg. BGB.) anzuwenden sind.

Zutreffend hebt das Berufungsgericht hervor, daß bei der Beurteilung des vertraglich begründeten Rechtsverhältnisses vornehmlich der in der Vertragsurkunde ausgesprochene oder sonstwie ersichtliche Wille der Beteiligten zur Zeit des Abschlusses zu beachten ist. Danach entscheidet sich auch, welche gesetzlichen Regeln, sei es des Verlagsrechts sei es des allgemeinen bürgerlichen Rechts, angewandt werden müssen. . . .

Das Berufungsurteil erachtet im Einklang mit dem Land-

gerichtet das gemeinsame Wirken der beiden Herausgeber nach übereinstimmendem Parteilwillen für so wesentlich, daß es folgert: Durch Sp.'s Ausscheiden sei der gewollte Vertragszweck unerreichbar geworden; die vom Kläger als alleinigem Herausgeber gewährbare Leistung sei etwas wesentlich anderes als jene, die vertraglich von beiden Herausgebern kraft gemeinsamer Arbeit habe geboten werden sollen. Darum habe der Beklagte vom Vertrag zurücktreten können, weil die Leistung nicht von der vertragsmäßig bedungenen Beschaffenheit gewesen sei (§ 31 Abs. 1 mit § 30 Abs. 1 VerlagsG.). Die in der Regel erforderliche Fristsetzung (§ 30 Abs. 1) sei hier entbehrlich gewesen, weil Sp. aus wichtigen, sein Verhalten rechtfertigenden Gründen die weitere Mitwirkung verjagt habe, eine gemeinsame Tätigkeit — allenfalls mit Rechtszwang wider ihn — also nicht hätte herbeigeführt werden können (§ 30 Abs. 2 mit § 31 Abs. 1 VerlagsG.). (Wird näher dargelegt.)

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts vom übereinstimmenden Willen der Beteiligten beim Vertragsschluß wird durch ihr späteres Verhalten, namentlich gegenüber den andauernden Meinungsverschiedenheiten, bestätigt.

a) Hierbei ist die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses der Herausgeber zueinander wesentlich. In den vom Kläger beigebrachten Gutachten hervorragender Rechtslehrer (Bielmann, Ernst Heymann, Julius von Gierke) wird mehr oder minder eingehend die Ansicht vertreten, daß es sich schlichtweg um ein Gesamtschuldverhältnis handle (§§ 421 flg., 431 BGB.). Gutachten anderer namhafter Gelehrter (Allfeld, Wilhelm Risch, Hans Dölle) nehmen an, daß unter den beiden Herausgebern ein Gesellschaftsverhältnis begründet worden sei (§§ 705 flg. BGB.).

Das angefochtene Urteil würdigt den Streitstoff, zumal den umfangreichen Schriftwechsel, ohne Verletzung von Auslegungsregeln im Sinne der zweiten Ansicht. (Wird dargelegt.) War also die Tätigkeit, welche der Kläger allein weiter ausüben will und kann, etwas anderes als die, welche der Verlag nach dem Vertrag von ihm und Sp. gemeinsam zu beanspruchen hat, dann ist dem Beklagten genügender Grund gegeben, um auch dem Kläger gegenüber vom Vertrag zurückzutreten; denn die Grundlagen dieses Vertrags haben sich verändert und seine Ausführung ist unmöglich geworden (vgl. § 723 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 BGB.).

b) Die vom Kläger aus dem weiteren Vertragsinhalt hergeleiteten Bedenken gegen diese Auslegung und ihre Folgerungen greifen nicht durch. (Wird dargelegt.)

3. Das Berufungsgericht bejaht die Frage, ob Sp. berechtigt gewesen sei, aus der Mitherausgeberschaft auszuscheiden, weil man ihm fernere Mitwirkung nicht habe zumuten können. Und folgerichtig nimmt es an, der Beklagte sei unter den vorliegenden Umständen nicht befugt gewesen, ihn zu weiterer Tätigkeit anzuhalten.

a) Zunächst untersucht es, ob und wie das Gesellschaftsverhältnis der beiden Herausgeber zueinander aufzulösen sei. Die allgemeine Vorschrift, wonach eine nicht für bestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft von jedem Gesellschafter jederzeit (nur nicht zur Unzeit) gekündigt werden kann (§ 723 BGB.), erscheint ihm nicht schlechtmöglich anwendbar. (Wird ausgeführt.) Diese Darlegungen sind nicht zu beanstanden; sie werden der besonderen Lage des gegenwärtigen Streitfalls gerecht. Auf hier nicht anwendbare Folgen aus allgemeinen Gesetzesregeln (z. B. § 6 mit § 4 LittlrbG., Gemeinschaft nach Bruchteilen) braucht darum ebensowenig eingegangen zu werden wie auf grundsätzliche Zweifelsfragen, die sich sonst an die gemeinsame Herausgeberschaft mehrerer knüpfen.

b) Zutreffend nimmt aber das Berufungsgericht an: Bei wissenschaftlichen Arbeiten wie der vorliegenden müsse es als wichtiger und somit hinreichender Grund zur Auflösung der Herausgebergesellschaft angesehen werden, wenn dem einen Gesellschafter durch ungünstige Entwicklung der Beziehungen zu dem anderen die Weiterarbeit dergestalt verleidet werde, daß man sie ihm vernünftigerweise nicht ferner zumuten könne. Wie näher dargelegt wird, ist das hier der Fall. Professor Sp. war danach zu seiner außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft durch Brief vom 13. August 1922 befugt (§ 723 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB.). Ob ordentliche Kündigung, wie das Oberlandesgericht erwägt, in entsprechender Anwendung der für Dienstverträge geltenden Regeln (§ 624 BGB.) zuzulassen wäre, braucht nicht erörtert zu werden, weil die Voraussetzungen der außerordentlichen jedenfalls gegeben sind.

Die persönlichen und für erspriessliche Mitherausgeberschaft nötigen Beziehungen zwischen dem Kläger und Sp. haben sich, wie das Berufungsurteil namentlich im Anschluß an den Schriftwechsel feststellt, im Laufe der Jahre ungünstig entwickelt. (Wird im

einzelnen dargelegt.) Dem Schriftwechsel entnimmt das Berufungsgericht die eingestandene Erkenntnis beider Herausgeber, daß es bei ihren gespannten Beziehungen unmöglich sei, die gemeinschaftliche Schriftleitung des Jahrbuchs fortzuführen. (Es folgen weitere Einzelheiten.) Die lähmende, zermürbende Wirkung solchen Zwistes liegt zutage. Völlig einleuchtend hält darum das Berufungsgericht seine bereits in anderem Zusammenhang getroffene Feststellung über den Einfluß auf das Unternehmen aufrecht. Zwar habe gelegentlich der Kläger persönlich erklärt, durch die persönlichen Unstimmigkeiten der Herausgeber habe das Jahrbuch keinen Schaden genommen. Das möge richtig sein. Gleichwohl sei in immer steigendem Maße die Gefahr erwachsen, daß durch mangelnde Anpassung der Herausgeber aneinander die Zeitschrift wirklich geschädigt werde; mindestens daß die Möglichkeiten, sie zu befruchten und weiter zu entwickeln, nicht genügend ausgenützt würden, Möglichkeiten, die durch Bestellung zweier Herausgeber bei richtigem Zusammenwirken bestünden. Solche Gefahr schon rechtfertigt Abhilfe, besonders in schwankenden Zeiten wirtschaftlicher Bedrängnis, womöglich vorbeugende Abhilfe, solange es nicht zu spät ist. Mit Recht folgert darum das Berufungsgericht: Die Besorgnis um die Entwicklung des Jahrbuchs gab jedem der beiden Herausgeber das Recht, von der gemeinsamen Zusammenarbeit zurückzutreten, also das Gesellschaftsverhältnis zu kündigen. Grundlos wird das von der Revision bemängelt, weil noch kein wirklicher Schaden (erwiesene Verschlechterung der Zeitschrift) entstanden sei.

Ob der eine oder der andere Herausgeber oder keiner von beiden an dem eingetretenen Mißstand allein oder überwiegend Schuld trage, läßt das Berufungsgericht als belanglos dahingestellt. . . . Es nimmt mit Recht an, daß der tatsächliche Zustand vereitelter Wirkungsmöglichkeit den wichtigen Grund abgibt, aus dem die Befugnis außerordentlicher Kündigung erwächst (WarnRspr. 1916 Nr. 49). Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch Sp.'s Brief vom 13. August 1922 war also berechtigt; sie beendigte die Gesellschaft der beiden Herausgeber zum Schlusse des Jahres 1922 (§ 723 BGB.).

4. Auch das durch Vertrag vom 30. Oktober/17. November 1917 begründete Rechtsverhältnis zwischen Herausgebern und Verlag ist aufgelöst worden.

a) Weil, wie dargelegt, die vom Kläger und Sp. gemeinschaftlich übernommene Herausgeberschaft von Schmollers Jahrbuch dem Vertrag wesentlich war, so wurde die bedungene Leistung der Herausgeber durch Sp.'s Ausscheiden und die damit vollzogene Auflösung der Herausbergergesellschaft unmöglich. (Das Vorbringen des Klägers und der Revision hierzu wird näher erörtert.)

b) Überdies nimmt das Berufungsgericht mit Recht an: Die aus tiefgehender Verstimmung und Meinungsverschiedenheit unter den Herausgebern entstandene ernsthafte Gefahr für die weitere Entwicklung des Jahrbuchs berechnete sowohl die Herausgeber als den Verleger zum Rücktritt vom Herausgebervertrag. Sp.'s Brief vom 13. August 1922 enthält inhaltlich nicht bloß die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses zum Kläger, sondern vermöge des ausdrücklichen Hinweises, daß der Herausgebervertrag („Verlagsvertrag“) damit aufgelöst werde, zugleich den Rücktritt von diesem. Die Rechtsgrundlage dafür bietet nicht nur eine entsprechende Anwendung der §§ 31, 30 BerlG., sondern schon ohne sie der aus § 242 BGB. zu entnehmende Leitsatz für Auslegung, Erfüllung und Lösung der Verträge.

Der Herausgebervertrag war damit völlig aufgelöst auch zwischen dem Kläger und dem Beklagten. Denn war der Beklagte wegen tiefgehenden, unausgleichbaren Zornwürfnisses unter den Herausgebern berechtigt, von diesem Vertrag, beiden gegenüber, zurückzutreten, so bedurfte es seines besonderen Rücktritts nicht, wenn er bereits auf Sp.'s Rücktritt hin der vollständigen Aufhebung gewiß war. (Wird ausgeführt.) Den Willen, am Herausgebervertrag von 1917 nicht weiter festzuhalten, also ihn (wenn es noch nicht geschehen) aufzuheben und den Rücktritt zu erklären, hat der Beklagte dem Kläger hinlänglich kundgetan. Das aber entscheidet. (Es folgen Einzelheiten dazu.) Rücktrittsgrund war, daß infolge des durch dauernde, schwere Mißhelligkeiten begründeten Ausscheidens von Sp. die Herausgebertätigkeit keine gemeinsame mehr sei, künftig es auch nicht sein könne, mithin der vertraglichen Beschaffenheit ermangle, auch Sp.'s Wiederbeteiligung nicht erzwingbar sei (§ 31 Abs. 1 mit § 30 Abs. 1 und 2 VerlagsG.). . .

c) Die Erklärungen des Beklagten in den Briefen vom 28. Dezember 1922 und 6. Januar 1923 lassen sich nach tatsächlichen Umständen, Beweggrund und Zweck ebensowohl als außerordentliche

Kündigung eines Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grunde kennzeichnen (§ 723 BGB.). Wie schon angedeutet, können einem Herausgebervertrag auch gesellschaftsartige Züge anhaften. Besteht das Wesen des Gesellschaftsvertrags darin, daß die Gesellschafter sich gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB.), so sind an dem Herausgebervertrag vom 17. November 1917 mindestens in gewissen für seine rechtliche Beurteilung wichtigen Stücken die Merkmale eines Gesellschaftsvertrags nachzuweisen, wenn er auch keineswegs in einem solchen Vertrag aufgeht. Unverkennbar ergibt sich gerade im vorliegenden Falle der durch Forterhaltung von Schmollers Jahrbuch bestimmte gemeinsame Zweck, dessen Erreichung die beiden Herausgeber und der Verleger in der vertraglich vorgesehenen Weise zu fördern sich verpflichteten, aus folgendem: Der Beklagte als Inhaber eines Verlagshauses, bei dem die weiterhin zu versorgende Zeitschrift damals schon 46 Jahre lang, und zwar 36 Jahre unter Gustav Schmollers Leitung, erschienen war; beide Herausgeber als angesehene Volkswirtschaftslehrer, deren einer sich als vertrauter Gehilfe und Freund Schmollers zum Treuhänder des Jahrbuchs besonders berufen fühlte, während der andere als ein in Wissenschaft und Beruf zeitig zu hohem Ansehen gelangter, durch ehrende Aufträge mannigfach ausgezeichnete Mann dem Unternehmen besondere Bürgschaft fernerer Gedeihens zu geben schien. Alle drei Beteiligten sagten vereinbarte Beiträge zu: Die Herausgeber in Gestalt der bereits nach Art und mannigfaltiger Verschiedenheit bezeichneten Leistungen (Dienste, Werke, Geschäftsbeforgungen, Urheberrechtsübertragungen); der Verleger durch Gewährungen, unter denen sich die Deckung der Herstellungskosten für die Zeitschrift und die Vergütungen für beide Herausgeber befanden. Wie fast alle gesetzlichen Bestimmungen über den Gesellschaftsvertrag nachgiebiges Recht sind, so kann z. B. der Eintritt personenbezoglicher Gemeinschaft ganz wegbedungen werden, so daß weder gesamte Hand noch Gesellschaftsvermögen entsteht (RGU. I 140/05 vom 11. Oktober 1905 in Seuff. Arch. Bd. 61 Nr. 107; RGZ. Bd. 73 S. 287, Bd. 80 S. 269; JW. 1909 S. 656 Nr. 6.) Also schließt es die Anwendung der Gesetzesregeln über den Gesellschaftsvertrag nicht aus, wenn der vorliegende Herausgebervertrag nichts von Ent-

setzung eines Gesellschaftsvermögens erwähnt, auch keine ausdrücklichen Bestimmungen trifft, wonach die drei Beteiligten in gewissem Umfang nur zu gesamter Hand verfügen könnten. Die gesellschaftlichen Züge tragen zum Gepräge des gegenwärtigen Herausgebervertrags so wesentlich bei, daß es sich rechtfertigt, auf ihn, soweit es dem Zweck entspricht, gesellschaftsrechtliche Vorschriften anzuwenden. Wurde das Einvernehmen der beiden Herausgeber so nachhaltig gestört, daß eine Wiederherstellung ausgeschlossen und damit die notwendige Grundlage vertraglichen Zusammenwirkens in gemeinsamer Herausgeberschaft weggefallen ist, so gebietet die vernünftige, den Verkehrszwecken genügende Vertragsauslegung, daß dem Verleger ermöglicht werde, das unhaltbar gewordene Vertragsverhältnis zu lösen. Dies namentlich dann, wenn die Fortsetzung mit dem einen Herausgeber den Verleger der Gefahr aussetzt, daß der andere dem Versuch, als einer Zuwiderhandlung gegen den auf Lebenszeit der Herausgeber eingegangenen Vertrag, widerspreche; wenn ferner die Fortsetzung des Unternehmens, dem der bisherige Vertrag dienen sollte, nicht auf dessen Grundlage, sondern nur auf einer neuen möglich erscheint. Da gerade die im gemeinsam verfolgten Zwecke hervortretenden rechtlichen Züge denen eines Gesellschaftsverhältnisses entsprechen, so ergibt sich für eine Lage wie die gegenwärtige die Anwendung der Vorschriften über die Kündigung einer Gesellschaft aus wichtigem Grunde (§ 723 BGB.). Daß in den andauernden, ernstlichen, nicht mehr zu behebenden Meinungsverschiedenheiten der beiden Herausgeber ein solcher Grund für den Beklagten gegeben war, bedarf nach dem an anderer Stelle über die hemmende, lähmende Wirkung des Zerrwürfnisses und über die aus ihm erwachsende Gefahr Bemerkten keiner Ausführung mehr. Die Kündigung konnte fristlos erfolgen, schon weil, wie gleichfalls dargelegt, eine vertragliche Herausgeberleistung unter den geschilderten Umständen nicht mehr möglich war (§ 723 Abs. 1 Satz 3 BGB.).

5. Dem Berufungsgericht ist endlich darin beizustimmen, daß es den vom Kläger gegen den Beklagten erhobenen Vorwurf der Arglist für unbegründet erklärt und dazu ausführt: Bei dem das Jahrbuch gefährdenden Zwiespalte der Herausgeber hätte der Beklagte sich durch Rücktritt vom Herausgebervertrag auch dem Kläger gegenüber seiner vertraglichen Verpflichtungen entledigen können. Er

habe also nicht arglistig gehandelt, wenn er das Ausscheiden Sp.'s zu dem gleichen rechtlichen Erfolg und zugleich zur künftigen Sicherung der gefährdeten Zeitschrift durch neuen Herausgebervertrag benutzte. Es könne ihm nicht verwehrt werden, schon vor der Erklärung, welche die Beendigung des im Herbst 1917 begründeten Vertragsverhältnisses entschied, für die Weiterführung des Jahrbuchs über jenen Zeitpunkt der Beendigung hinaus Vor Sorge zu treffen; dies auch dann nicht, wenn es durch Einigung mit Sp. über dessen künftige Alleinherausgeberchaft geschehen sein sollte. Er habe ja das Recht zu Kündigung oder Rücktritt gegenüber dem Kläger sich nicht erst durch eine gegen Treu und Glauben verstoßende Handlungsweise verschaffen müssen. Nur gegen nachteilige Wirkungen, die mit plötzlichem Aufhören des Vertragsverhältnisses eintreten könnten, habe er sich vorbeugend geschützt, um nicht unvertahrt überrascht zu werden. Damit sei nichts anderes geschehen, als was der Kläger ein Jahr früher mit seinen Briefen vom 23. und 27. Juli 1921 angeregt hatte. Diese Beurteilung verstößt nicht gegen Rechtsgrundsätze. Sie darf um so weniger beanstandet werden, als Sp. dem Kläger wiederholt in aller Offenheit brieflich angedeutet hatte: dem Andenken Schmollers fühle er sich verpflichtet, die Fortführung des Jahrbuchs in dessen Sinne zu sichern; seinen gegenwärtigen Einfluß auf die Zeitschrift habe er nur gegen die Zusage des Verlags aufgegeben, die Neuregelung nicht ohne seine Zustimmung vorzunehmen. . . .